

**AKTUELL**

# Neue Ansätze zur Konfliktlösung

Wenn Nachbarn sich streiten, kann ein Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt helfen

Von Rechtsanwalt Thomas Kindel, Braunschweig

**„Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem Nachbarn nicht gefällt“ wusste bereits Friedrich Schiller. Jahr für Jahr entbrennen an Deutschlands Gartenzäunen immer mehr Nachbarschaftsstreitigkeiten, oft ausgelöst von Lappalien.**

Die Rechtslage im Nachbarschaftsstreit ist oft nicht einfach zu beurteilen. Dieses resultiert unter anderem daraus, dass die Nachbarschaftsrechte nicht einheitlich in einem Gesetzeswerk geregelt sind, so sind im Bürgerlichen Gesetzbuch

(BGB) grundlegende Regelungen in den §§ 910 ff. BGB, so wie in § 1004 BGB festgelegt. In Niedersachsen regelt daneben

das Niedersächsische Nachbarschaftsgesetz ergänzend die Befugnisse des Nachbarn.

Ein Fall aus der Praxis: Nachbar N schneidet eigenmächtig Zweige älterer Bäume, die auf sein Grundstück ranken, ab. Dadurch wird der Baum- und Pflanzenbestand erheblich verunstaltet, so dass letztendlich nur das Fällen übrig bleibt.

Zur Rede gestellt betont er, dass er dies nach dem Gesetz „dürfe“. Richtig? Antwort: Nicht ohne weiteres! Denn das Gesetz schließt in § 910 Absatz 2 BGB einen Rückschnittsanspruch dann aus, wenn die Zweige die Benutzung des Grundstücks

nicht beeinträchtigen. In diesem Fall könnte sich der eigenmächtig handelnde Nachbar sogar schadensersatzpflichtig machen.

Derartige Streitigkeiten landeten früher regelmäßig sofort vor den örtlichen Amtsgerichten. Dem hat der Gesetzgeber einen Riegel vorgeschoben: Am 1. Januar 2010 ist in Niedersachsen das „Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streit-schlichtung“ – oder Niedersächsische Schlichtungsgesetz – in Kraft getreten.

Danach gibt es – bevor die ordentlichen Gerichte angerufen werden können – zunächst ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren vor einem Schiedsamt.

Erst wenn dieses Verfahren erfolglos war, kann Klage eingereicht werden. Dieser ist eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Streitschlichtung vom

Schiedsamt beizufügen.

Bevor tatsächlich der Rechtsweg beschritten wird, sollte sich der Kläger darüber im Klaren sein, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung mit erheblichen Kosten verbunden und auch langwierig sein kann. Und selbst wenn der Kläger – eventuell nach zwei Instanzen – letztlich „zu seinem Recht“ kommen sollte, ist fraglich, ob damit tatsächlich auch Frieden zwischen den Parteien eintritt, oder ob die nächste gerichtliche Auseinandersetzung nicht bereits vorprogrammiert ist, getreu dem Motto „wie Du mir, so ich Dir“. Von daher empfiehlt sich bei



Die berühmtesten Objekte eines Nachbarschaftsstreits: Knallerbsenstrauch samt Maschendrahtzaun, die es dank Stefan Raab 1999 sogar in die Hitparade geschafft haben. Foto: dpa

Nachbarschaftsstreitigkeiten fast ausnahmslos ein Mediationsverfahren. Dort können die Parteien gemeinsam Konfliktlösungen erarbeiten, die dann in einer einvernehmlichen, vergleichsweisen Regelung

**VERWALTUNGS-RECHT**

## Darf ich eine Klausur wegen Prüfungsangst wiederholen?

Allgemeine Prüfungsängste berechtigen einen erfolglosen Kandidaten nicht, zum zweiten Mal zu einer Wiederholungsprüfung antreten zu dürfen. Das geht aus einem gestern veröffentlichten Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz hervor. Nach Auffassung der Richter ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, überhaupt eine weitere Wiederholungsprüfung zuzulassen.

Das Gericht lehnte es ab, einem Jurastudenten ohne Abschluss Prozesskostenhilfe für eine Klage zu bewilligen. Der Kläger hatte sich dagegen gewandt, dass ihn das Justizprüfungsamt nicht zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen hatte.

Zuvor war er zweimal durch das juristische Staatsexamen gefallen. Der Kläger behauptete, er sei wegen seiner Prüfungsängste ein besonderer Härtefall und die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen für die zweite Wiederholungsprüfung seien zu streng.

Das OVG teilte seine Meinung in beiden Punkten nicht. Prüfungsängste seien grundsätzlich kein Härtefall, befanden die Richter. Außerdem verbiete es das Grundrecht der Berufsfreiheit dem Gesetzgeber nicht, die Zulassung zu einer weiteren Wiederholungsprüfung auf eng begrenzte Ausnahmefälle zu beschränken. dpa

Aktenzeichen: 10 D 10529/10.OVG

**SOZIAL-RECHT**

## Bin ich Nothelfer, wenn ich nicht in Lebensgefahr schwebe?

Wer Menschen in einer Notsituation hilft, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, auch wenn keine Gefahr für Leib und Leben des Anderen besteht.

Zu diesem Ergebnis kam das Bundessozialgericht (BSG) in einem Urteil. Nach Ansicht des 2. Senats genügt es, wenn Schaden oder Gefahr für ein anderes wichtiges Rechtsgut droht oder besteht. Die Kasseler Richter wiesen die Revision der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ab, die den Hilfeinsatz eines Schülers nicht als Arbeitsunfall anerkannte. Er hatte dabei einen Finger verloren.

Der Schüler hatte einem Mädchen geholfen, das vom Spielplatz aus über einen Zaun auf das angrenzende

Gelände geklettert war. Weil sich die damals Sechsjährige nicht selbst befreien konnte, kam der Schüler zu Hilfe. Bei der Aktion verletzte sich der seinerzeit 14-Jährige den Mittelfinger am Metallzaun – der Finger musste amputiert werden.

Für die Unfallkasse war der Vorfall kein „Arbeitsunfall als Nothelfer“. Dagegen klagte der Schüler. In den Instanzen bekam er genauso Recht wie vor dem obersten deutschen Sozialgericht. Der Kläger habe die Sechsjährige aus einer Lage befreit, in der sie nicht in der Lage gewesen sei, ihr grundrechtlich geschütztes Recht auf Fortbewegungsfreiheit wahrzunehmen. dpa

Aktenzeichen: B 2 U 12/09 R

**ARBEITS-RECHT**

## Krank im Urlaub – was ist zu tun?

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus dem Urlaubsort muss rechtzeitig verschickt werden

Von Wolfgang Büser

Von keinem gewünscht – aber oft genug Realität: Während des Urlaubs muss das Bett gehütet werden, sei es wegen einer heftigen Magen-Darmgrippe oder eines Beinbruchs beim (Wasser-)Skifahren. Die Frage für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber ist: Ist das einfach nur Pech oder müssen die „verlorenen“ Urlaubstage gutgeschrieben werden?

Wer krank ist, der kann nicht „in Urlaub“ sein. Das hat das Bundesarbeitsgericht grundsätzlich festgestellt. Das bedeutet aber auch: Wer während der „schönsten Wochen“ krank wird, dessen Urlaub wird unterbrochen; Die Krankheitstage werden gutgeschrieben.

Und das während des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich „endlos“, nachdem der Europäische Gerichtshof und nachfolgend auch das Bun-

desarbeitsgericht festgestellt haben, dass eine Zeit der Arbeitsunfähigkeit, und dauert sie auch noch so lange, nicht dazu führen kann, dass ein Urlaubsanspruch verfällt.

Bedingung dafür ist dass dem Betrieb (noch aus dem Urlaub) ein ärztliches Attest über die Arbeitsunfähigkeit zugeschiedt oder gefaxt wird, falls für solche Fälle keine Sondervereinbarung, etwa eine telefonische Verständigung, getroffen ist.

Die ausländische Arztbescheinigung muss aber im Gegensatz zur inländischen deutlich erkennen lassen, dass zwischen einer bloßen Erkrankung und einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit unterschieden wurde.

Einfach an das bisher vorgesehene Urlaubsende „angehängt“ werden dürfen die Krankheitstage nicht. Das wäre zumindest ein Grund für eine



Absolut ärgerlich ist es, wenn man ausgerechnet im wohlverdienten Urlaub krank wird. Foto: dpa

arbeitgeberseitige Abmahnung. Einvernehmlich ist die Verlängerung natürlich möglich. Ansonsten wird nach der Rückkehr über den Termin für den Resturlaub entschieden.

Und wie ist die Rechtslage, wenn ein Arbeitnehmer während eines unbezahlten Urlaubs krank wird? Der Arbeitgeber muss in diesen Fällen das Arbeitsentgelt nicht weiterzahlen, wie vor Jahren bereits das Bundesarbeitsgericht entschieden hat.

Andererseits: Der Arbeitgeber muss wieder mit der Lohnzahlung einsetzen, wenn eine Arbeitsunfähigkeit über den Zeitraum des vereinbarten unbezahlten Urlaubs hinaus andauert. Beispiel: Unbezahlter Urlaub vom 2. August bis 15. September. Der Mitarbeiter ist krank vom 5. bis zum 29. September, Entgeltanspruch gegen den Arbeitgeber besteht vom 16. bis zum 29. September.

Solange der Arbeitgeber nicht Lohn zahlen muss, ist die Krankenkasse am Zuge. Das Bundessozialgericht hat einen Krankengeldanspruch für diese Zeit bejaht.

**RECHT SKURIL**

### Wer den Chef nicht grüßen will, muss es auch nicht

„Recht skurril!“ schildert jede Woche ungewöhnliche Urteile zu kuriosen Fällen. Anwalt Ralf Höcker schrieb darüber das Lexikon der kuriosen Rechtsfälle“.

Das Landesarbeitsgericht Köln musste entscheiden, ob mangelnde Höflichkeit gegenüber dem Vorgesetzten ein Kündigungsgrund sein kann.

Bei einem eigentlich zur Erholung gedachten Waldspaziergang lief ein Mitarbeiter ausgerechnet seinem Chef über den Weg, mit dem er kurz zuvor ein unangenehmes Personalgespräch geführt hatte.

Ohne ihn auch nur eines Blickes zu würdigen, marschierte der Angestellte grüßlos am ungeliebten Vorgesetzten vorbei. Dieser war beleidigt und kündigte dem Mitarbeiter.

Der unhöfliche Untergebene wollte sich die Kündigung nicht gefallen lassen und suchte vor dem Landesarbeitsgericht Köln Schutz. Dort hatte er Erfolg. Das Gericht war der Auffassung, dass die Verweigerung des Grußes nach einem Personalgespräch ein legitimer Ausdruck der Verärgerung sei, mit dem keine Ehrverletzung verbunden sei.

Fazit: Man muss nicht jeden grüßen, der im Wald herumläuft – schon gar nicht den Chef am arbeitsfreien Sonntag.

Bei Interesse siehe hierzu: § 626 Abs. 1 BGB, „Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund“.

© Das Lexikon der kuriosen Rechtsfälle. Ullstein Verlag.

**URTEILE**

### Alleinunterhalter sind auch Orchester

Die Darbietung von Alleinunterhaltern steht Aufführungen von Orchestern in nichts nach – im Steuerrecht. Die Umsätze unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent. Das hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden und der Klage eines Alleinunterhalters gegen sein Finanzamt stattgegeben. Das Amt wollte den Solo-Auftritt nicht als steuerbegünstigtes Konzert anerkennen. dpa

Aktenzeichen 16 K 290/09

### Auch Wohnmobile gelten als Wohnung

Hartz-IV-Empfänger, die in ihrem Wohnmobil leben, bekommen die Betriebskosten für ihr Gefährt teilweise bezahlt. Das entschied das Bundessozialgericht. Das Fahrzeug sei wie eine Wohnung zu behandeln, für deren Miete Anspruch auf Hartz-IV-Leistungen bestehen würde. Sprit oder Kosten für Wartung werden nicht bezahlt, da diese nicht unmittelbar mit der Funktion als Unterkunft zusammenhängen. dpa

Aktenzeichen B 14 AS 79/09 R

### Vorsicht bei Verwandten-Kredit

Hartz-IV-Empfänger sollten sich nur dann bei einem Verwandten Geld leihen, wenn es Vereinbarungen zur Rückzahlung gibt. Andernfalls drohen Kürzungen bei den Hartz-IV-Leistungen, wie das Bundessozialgericht urteilte. Fehlt eine Absprache zur Rückzahlung, gilt das Geld als Einkommen. Aktenzeichen B14 AS 46/09 R

Redaktion: Eva Lienemann  
Mail: ratgeber@bzb.de